

**Erste Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung
für die Naturwissenschaftliche Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
(FPromO Nat)
Vom 19. Juni 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fakultätspromotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der FAU (FPromO Nat) vom 21. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vom Fakultätsrat“ werden durch die Worte „von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Dekanin bzw. der Dekan“ werden durch die Worte „Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „im Studiengang“ werden durch die Worte „in den Studiengängen“ ersetzt. Nach dem Wort „Medizin“ werden die Worte „bzw. Molecular Medicine oder in anderen Studiengängen der FAU mit naturwissenschaftlichen Bezügen“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „vertritt“ werden das Zeichen „;“ und die Worte „die Bestellung kann befristet werden“ angefügt.

b) Nach Abs. 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3

RPromO im Einzelfall verliehen. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satzes 4 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 14. Juni 2017.

Erlangen, den 19. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juni 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Juni 2017.